

65 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (10 der Beilagen): Änderung des Artikels XI Abs. 3 lit. a sowie der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährde- ten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

Auf einer außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien in Bonn am 22. Juni 1979 wurde gemäß Artikel XVII eine Änderung des Artikels XI Abs. 3 lit. a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beschlossen. Es wurden dem Artikel XI Abs. 3 lit. a die Worte „und Finanzbestimmungen zu beschließen“ angefügt. Lit. a ermächtigt die Vertragsparteien, alle erforderlichen Vorehrungen zu treffen, um dem Sekretariat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Finanzbestimmungen zu erlassen. Da dies in der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens nicht zum Ausdruck gekommen war, hat man durch den Beschuß von Bonn diese Lücke gefüllt.

Die Änderung des Artikels XI wird 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine diese Änderung betreffende Annahmeurkunde bei der Verwahrregierung hinterlegt haben. Bisher ist dieses Quorum nicht zustande gekommen. Um zu ermöglichen, daß Österreich durch Hinterlegung seiner Annahmeurkunde zum Wirksamwerden der Änderung des Übereinkommens beiträgt, wird der Beschuß dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die seinerzeit vom Nationalrat genehmigte Fassung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens enthält noch nicht jene Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens, die auf der

Konferenz der Vertragsparteien anlässlich ihrer 3. Tagung in New Delhi im Jahre 1981 angenommen wurden. Die Änderungen betreffen die Neu- aufnahme bzw. Streichung oder Umreihung gefährdeter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen. Da die Anlagen integrierender Bestandteil des auf Gesetzesstufe stehenden Übereinkommens sind, bedürfen ihre Änderungen gleichfalls der Genehmigung durch den Nationalrat. Dies gilt auch für eine über Antrag Australiens außerhalb der Konferenz der Vertragsparteien beschlossene Ergänzung der Anlage II durch Aufnahme einer zusätzlichen Vogelart.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. September 1983 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dkfm. Löffler sowie der Vizekanzler und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Steger beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschuß des Staatsvertrages: Änderung des Artikels XI Abs. 3 lit. a sowie der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) (10 der Beilagen), die Genehmigung erteilen.

Wien, 1983 09 22

Ingrid Tichy-Schreder

Berichterstatter

Staudinger

Obmann